

BVGer D-5454/2018 vom 29. April 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5454_2018

FR: TAF D-5454/2018 du 29 avril 2019

IT: TAF D-5454/2018 del 29 aprile 2019

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 1.4

Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 2.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 2.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m. Verw.)

E. 3.1

Das SEM begründete seinen ablehnenden Asylentscheid damit, dass die angeführten Fluchtgründe aufgrund unstimmgiger, widersprüchlicher und nachgeschobener Aussagen als unglaubhaft im Sinne von Art. 7 AsylG zu erachten seien. Überdies genügten die Vorbringen in Ermangelung sowohl eines ausreiserelevanten Kausalzusammenhangs als auch einer genügenden Intensität den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht. Der Beschwerdeführer habe in der BzP für die Zeitspanne nach (...) bis zur Ausreise (Nennung Zeitpunkt) auch auf mehrfaches Nachfragen hin keinerlei Probleme mit den heimatlichen Behörden geltend gemacht, dies im Gegensatz zu seinen Ausführungen anlässlich der Anhörungen. Dort habe er mehrere zentrale Sachverhaltselemente für den Zeitraum nach (...) bis zu seiner Ausreise im (Nennung Zeitpunkt) (Überfall auf das Haus im [...] und wiederholte behördliche Suchen [...] nach seiner Person) angeführt und diesen Umstand auf Vorhalt nicht plausibel erklären können. Zudem habe er sich insbesondere bezüglich der Ereignisse am (...) widersprüchlich geäußert, so hinsichtlich der Umstände der Warnung durch einen Kommilitonen, der Entdeckung seiner wahren Identität durch die heimatlichen Behörden und der Gründe für den Abbruch seines Studiums. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs habe er die Ungereimtheiten nicht überzeugend auflösen können. Dementsprechend seien auch die Ereignisse, welche sich infolge der Suche der iranischen Behörden nach seiner Ausreise ereignet haben sollen, ebenfalls als nicht glaubhaft zu qualifizieren. Nachdem die Begebenheiten nach (...) nicht geglaubt werden könnten, liege bis zur Ausreise (Nennung Zeitpunkt), in welchem der Beschwerdeführer keinen asylbeachtlichen Massnahmen seitens der iranischen Behörden aufgrund seiner Religionszugehörigkeit ausgesetzt gewesen sei, weshalb es am zeitlichen und sachlichen Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht fehle. Es stehe fest, dass er aus einer Familie stamme, die zur Glaubensgemeinschaft der Yaresan gehöre, welche behördlicherseits diversen Nachteilen und Repressalien ausgesetzt gewesen sei, die sich aber als zu wenig intensiv im Sinne des Asylgesetzes erweisen würden. Sodann bestehe aufgrund der Akten kein Anlass zur Annahme, dass er vor dem Verlassen seiner Heimat als regimfeindliche Person ins Visier des iranischen Regimes geraten wäre. Demzufolge sei auch nicht von einer Beobachtung seiner Person durch die iranischen Behörden nach seiner Ankunft in der Schweiz auszugehen. Das angeführte exilpolitische Engagement sei als niederschwellig zu werten, weshalb sein Verhalten nicht geeignet sei, ein ernsthaftes, mithin asylrelevantes Vorgehen der iranischen Behörden gegen seine Person zu bewirken.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer bringt demgegenüber in seiner Rechtsmitteleingabe vor, es sei lediglich eine verkürzte BzP durchgeführt worden und das SEM habe der unterschiedlichen Natur der BzP sowie den beiden Anhörungen nicht genügend Beachtung geschenkt. Entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) habe er vorliegend seine Fluchtgründe in der BzP zusammengefasst dargelegt und diese danach in den Anhörungen genauer ausgeführt. Sodann könne ein Missverständnis zwischen ihm und der bei der BzP eingesetzten Übersetzerin nicht ausgeschlossen werden.

Ferner erscheine der Ratschlag seines Vaters zur Ausreise angesichts seiner strukturierten und patriarchalischen Kultur- und Religionsgemeinschaft durchaus als plausibel. Möglicherweise habe (Nennung Verwandte) in ihrem Verfahren die Ereignisse kurz vor seiner Flucht geschildert, weshalb deren Dossier (N_____) beizuziehen sei. Ferner würden hinsichtlich der Suche nach ihm an der Universität in J._____ und des Abbruchs des Studiums keine Widersprüche vorliegen, die entsprechenden Protokollpassagen würden einen solchen Schluss nicht zulassen. Im Übrigen seien Diskrepanzen in seinen Aussagen auf die langen Zeitabstände zwischen den jeweiligen Befragungen respektive Anhörungen zurückzuführen, was auch der EGMR in der zitierten Rechtsprechung festgehalten habe. Im Weiteren sei zu berücksichtigen, dass er sich zu den Ereignissen, die zu seiner Flucht geführt hätten, kohärent und detailliert geäußert habe. Das SEM habe denn auch keinen stichhaltigen Widerspruch zu benennen vermocht. Die vorinstanzliche Würdigung sei daher entsprechend dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 E. 5.6.2 unzulässig. Da seine Aussagen glaubhaft seien, bestehe ein sachlicher und zeitlicher Kausalzusammenhang zwischen der angeführten Verfolgung und seiner Flucht. Zudem habe er ernsthafte Verfolgungshandlungen - die sich ab (...) intensiviert hätten - erlebt, welche eine asylrelevante Intensität im Lichte von Art. 3 AsylG erreichten. Da die erlittenen Nachteile ursächlich durch die Stellung seines Vaters als geistlicher Führer der religiösen Minderheit ausgelöst worden seien, sei überdies von einer drohenden Reflexverfolgung auszugehen. Schliesslich sei vom Bestehen subjektiver Nachfluchtgründe auszugehen. Da er bereits im Iran in den Fokus der Behörden geraten sei, die iranischen Behörden die politischen Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen im Ausland überwachen und systematisch erfassen würden und gemäss EGMR nicht nur Kader und Führer von politischen Exilorganisationen, sondern sämtliche politische Aktivisten dem Risiko einer Verfolgung ausgesetzt seien, bestehe in seinem Fall eine entsprechende Gefährdung bei einer Rückkehr. Erschwerend komme hinzu, dass er mit grosser Wahrscheinlichkeit von den Eltern und seiner Glaubensgemeinschaft ausgestossen würde, da seine (Nennung Verwandte) - für die er als älterer Bruder in allen Belangen die Verantwortung trage - (Nennung Grund).

E. 3.3

In seiner Vernehmlassung hielt das SEM fest, dass der Beschwerdeführer sein Asylgesuch zusammen mit seiner (Nennung Verwandte) (N_____), zwei entfernten Verwandten (N_____, N_____) sowie seinem (Nennung Verwandter) und dessen Familie (N_____) in der Schweiz eingereicht habe. Das Asylgesuch von (Nennung Verwandter) sei vom SEM mit Entscheid vom 28. November 2017 positiv entschieden worden. Es treffe zu, dass sich die Vorbringen des Beschwerdeführers und diejenigen von (Nennung Verwandter) teilweise auf die gleichen Ereignisse im Heimatdorf, insbesondere auf eine kurze Festnahme im Jahr (...) im Zusammenhang mit der Restaurierung des Tempels, beziehen würden. Auf diesen Umstand sei im Sachverhalt des Asylentscheids auch hingewiesen worden. Indessen sei im internen Antrag des SEM vom (...) für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft von (Nennung Verwandter) ausdrücklich festgehalten worden, dass trotz der Verwandtschaft und der gemeinsamen Herkunft von (Nennung Verwandter), dem Beschwerdeführer, (Nennung weitere Verwandte) die asylrechtliche Würdigung dieser Asylgesuche durchaus unterschiedlich ausfallen könne. Vorliegend seien die Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur Yaresan-Gemeinschaft sowie seine Herkunft nicht in Frage gestellt, die daraus resultierenden Nachteile bis zum (...) jedoch als asylunbeachtlich eingestuft worden. Auf eine Prüfung der Glaubhaftigkeit

dieser Vorbringen habe man verzichtet. Was hingegen die nach (...) bis zur Ausreise aus dem Iran (Nennung Zeitpunkt) geltend gemachten Schilderungen anbelange, seien diese nach einer eingehenden Prüfung als unglaublich qualifiziert worden, weshalb die Wegweisung des Beschwerdeführers angeordnet worden sei.

E. 3.4

In seiner Replik führte der Beschwerdeführer aus, es sei weder ihm noch seinem Rechtsvertreter der Inhalt des Asyl dossiers N_____ und somit auch des internen Antrags vom (...) bekannt. Es sei somit unklar, was letztlich den Ausschlag für die Zuspreehung der Flüchtlingseigenschaft an (Nennung Verwandter) und dessen Familie gegeben habe. Das Gericht werde diesbezüglich gebeten, sich ein Bild zu machen. Jedenfalls habe er sich pointierter und exponierter für seinen Glauben eingesetzt als (Nennung Verwandter) dies getan habe. So sei er (Nennung Aktivitäten). Sein Charakter, seine Abstammung und sein furchtloses Engagement für die Sache der Yaresan hätten nicht unbemerkt bleiben können, weshalb er in den Fokus der Behörden geraten sein müsse. Wenn auch nicht von einer Kollektivverfolgung der Yaresan gesprochen werden könne, sei doch in seinem Fall von einer gezielten Verfolgung auszugehen.

E. 4.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der Entgegnungen in der Rechtsmitteleingabe und der angerufenen Beweismittel sowie der vom SEM im angefochtenen Entscheid gezogenen Schlussfolgerungen zum Schluss, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Bedrohung durch die iranischen Behörden glaubhaft ist. Vorab ist festzustellen, dass die Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur Yaresan-Glaubensgemeinschaft, seine Herkunft und die daraus resultierenden Nachteile bis (...) vom SEM in der angefochtenen Verfügung zu Recht nicht in Zweifel gezogen worden sind, ebenso wenig wie seine Mitgliedschaft und exilpolitische Tätigkeit für die L._____ seit (...). Das Gericht erachtet sodann die vom SEM geäußerte Skepsis an der Glaubhaftigkeit der dargelegten Ereignisse betreffend die Zeitspanne von (...) bis zur Ausreise (Nennung Zeitpunkt) später als unberechtigt. Soweit das SEM ausführt, der Beschwerdeführer habe in der BzP keine Probleme mit den heimatlichen Behörden geltend gemacht, jedoch anlässlich der Anhörungen für diesen Zeitraum mehrere zentrale Sachverhaltselemente (Überfall auf das Haus im [...] und wiederholte behördliche Suchen im [...] und im [...] nach seiner Person) angeführt, ist in Übereinstimmung mit den Ausführungen in der Rechtsmittelschrift auf die unterschiedliche Natur von BzP und Anhörung hinzuweisen. Der Beschwerdeführer hat seit seiner Kindheit - insbesondere seit der Rückkehr der Familie in den Iran im Jahr (...) - andauernde behördliche Diskriminierung und den auf seine Familie ausgeübten Druck einschliesslich einzelner Verfolgungshandlungen erlitten. Unter diesen Umständen durfte von ihm nicht erwartet werden, dass es ihm gelingt, bei der bloss summarischen Befragung in der BzP in wenigen Sätzen seine gesamten Fluchtgründe zu nennen. Seine Ausführungen erschöpfen sich dementsprechend auch - abgesehen von seiner Haft im (...) und einem Vandalenakt auf sein Elternhaus im Jahr (...) - in summarischen Ausführungen zur andauernden Verfolgung von Angehörigen der Ahl-e Haq im Allgemeinen und auch seiner Familie im Speziellen ("Wir stehen unter Druck und werden verfolgt..." [vgl. act. A3/13 S. 8]). Dementsprechend vermag es ihm nicht zum Nachteil zu gereichen, wenn er Probleme mit den Basidjis erst im Rahmen der Anhörungen konkretisierte. Vergleicht man zudem den Umfang seiner Ausführungen zu den Ausreisegründen im Rahmen der BzP, welche bloss etwas mehr als

eine halbe A4-Seite einnehmen, mit den sehr einlässlichen Angaben im Rahmen der beiden späteren Anhörungen, die sich insgesamt über Dutzende von Seiten hinziehen, so hat die Vorinstanz aus den aus ihrer Sicht unterlassenen, respektive auch nicht bloss ansatzweise geltend gemachten Vorbringen zu ausreiserelevanten persönlichen Problemen nach (...) zu Unrecht auf nachgeschobene Sachverhaltselemente erkannt und deshalb dem Protokoll der BzP eine unrechtmässige Bedeutung beigemessen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993 Nr. 3). Der Beschwerdeführer vermochte denn auch seine Schilderungen im Rahmen der Anhörungen mit mehreren Realkennzeichen zu versehen (so insbesondere Detailreichtum der Schilderung, freies assoziatives Erzählen, Interaktionsschilderung sowie inhaltliche Besonderheiten) und substantiiert und über weite Strecken widerspruchsfrei Geschehnisse wiederzugeben, was auf einen tatsächlich erlebten Sachverhalt schliessen lässt. Auffallend ist in diesem Zusammenhang denn auch, dass sich die Ausführungen von (Nennung Verwandter), einem gleichzeitig eingereisten Verwandten des Beschwerdeführers (N_____), dem in der Schweiz Asyl gewährt wurde, mit denjenigen des Beschwerdeführers teilweise in Übereinstimmung bringen lassen respektive sie sich auf die gleichen Ereignisse im Heimatdorf, so auf die Festnahme im Jahr (...) im Zusammenhang mit der Restaurierung des Tempels sowie die allgemeine Diskriminierung und Verfolgung der Ahl-e-Haq, beziehen, deren Glaubhaftigkeit vom SEM im Verfahren von (Nennung Verwandter) nicht bestritten wurde. Sodann lässt sich der vorinstanzliche Vorhalt zum angeblich widersprüchlich geschilderten Hintergrund der Suche am (...) respektive den Umständen, wie es den Behörden gelungen sei, ihn aufzuspüren, angesichts seiner diesbezüglichen Aussagen und der Entgegnung in der Rechtsmitteleingabe (S. 9: keine Abklärung im Rahmen der ersten Anhörung, von welchen Basidji er gesucht worden sei; in der ergänzenden Anhörung wiederholt erwähntes Unwissen darüber, wie er aufgespürt worden sei) nicht aufrechterhalten. Bezüglich der Frage, wie die Basidji in J._____ auf den Beschwerdeführer aufmerksam geworden sein sollen, vermochte er demnach selber nur Vermutungen anzustellen, weshalb die Auflistung verschiedener möglicher Gründe jedenfalls nicht gegen die Glaubhaftigkeit zu sprechen vermag. Auch wenn die Vorinstanz bezüglich des nämlichen Vorfalls in den Schilderungen zum Verhalten des Beschwerdeführers im Nachgang zur telefonischen Warnung eines Kommilitonen und zu den Gründen des Studienabbruchs zu Recht Ungereimtheiten zu erkennen vermochte, erscheinen diese - wie auch in der Beschwerdeschrift (S. 10 oben) dargelegt - als nicht derart gewichtig, dass sie zur Unglaubhaftigkeit sämtlicher Ausführungen dieser Geschehnisse zu führen vermöchten. Dabei gilt es in Erinnerung zu rufen, dass Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG denn auch im Gegensatz zum strikten Beweis ein reduziertes Beweismass bedeutet und durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen zulässt.

E. 4.2

Nach Abwägung der Argumente, die für die Glaubhaftigkeit und denjenigen, die dagegen sprechen, kommt das Bundesverwaltungsgericht insgesamt zum Schluss, dass die Wahrscheinlichkeit, dass (auch) die vom Beschwerdeführer vorgebrachten und den Zeitraum von (...) bis zur Ausreise im (Nennung Zeitpunkt) betreffenden Elemente seiner Asylbegründung in den wesentlichen Punkten den Tatsachen entsprechen, höher ist, als die - wenn auch nicht restlos auszuschliessende - Möglichkeit, diese Sachverhaltselemente seien vom Beschwerdeführer bloss erfunden worden.

E. 5

Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei den heimatlichen Behörden wegen seiner Zugehörigkeit zu einer exponierten Yaresan-Familie und seines eigenen religiösen Engagements für die Yaresan - so insbesondere durch seine religiöse Unterrichtstätigkeit und sein Einstehen für die Erhaltung und Wiederherstellung religiöser Heiligtümer - als der Religion Ahl-e Haq angehörender Kurde und aufgrund seines Studiums als Angehöriger der intellektuellen Elite registriert ist. In Anbetracht dessen, dass er bereits im Jahr (...) im Rahmen einer Restaurierung des Yaresan-Tempels im Dorf inhaftiert worden war, unter Beobachtung und grossem Druck der Behörden stand und bereits während Jahren erheblichen Repressalien ausgesetzt war, hatte er, insbesondere nachdem er im (...) (erneut) von den Basidji gesucht wurde, vor dem Hintergrund der harten Gangart des iranischen Regimes gegen religiöse Minderheiten - wie insbesondere die Ahl-e Haq - zum Zeitpunkt der Ausreise hinreichend Anlass, weitere Verfolgungsmassnahmen durch die iranischen Behörden zu befürchten (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.2, 2011/50 E. 3.1.1, 2010/57 E. 2.5, Urteil des BVGer D-6142/2017 vom 20. Juni 2018 E. 7.3.2). Er war damit im Zeitpunkt der Ausreise ernsthaft von flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG bedroht und dürfte solche im Falle einer Rückkehr weiterhin zu gewärtigen haben. Eine Fluchtalternative innerhalb des Irans lässt sich vorliegend nicht annehmen, da der Beschwerdeführer in seiner Heimatregion von Organen der Zentralgewalt und damit unmittelbar staatlich verfolgt worden ist, weshalb ein Wegzug in einen anderen Landesteil solche Nachstellungen regelmässig nicht effektiv zu unterbinden vermag (vgl. dazu auch BVGE 2011/51 E. 8.5.1. S. 18 und E. 8.6. S. 20).

E. 6.1

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllt. Da den Akten keine Anhaltspunkte für ein Vorliegen von Ausschlussgründen im Sinne von Art. 53 AsylG zu entnehmen sind, ist ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren (Art. 49 AsylG).

E. 6.2

Folglich ist die Beschwerde gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und das SEM anzuweisen, den Beschwerdeführer als Flüchtling anzuerkennen und ihm Asyl in der Schweiz zu gewähren.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der am 24. Oktober 2018 geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 750.- ist zurückzuerstatten.

E. 7.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Entschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann indes verzichtet werden, da der Aufwand für das vorliegende Beschwerdeverfahren zuverlässig abgeschätzt werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). In Anwendung der genannten Bestimmung und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE)

ist das SEM anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von pauschal Fr. 2800. (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.